

Thomas Utz

Domainrecht


Zum Schutz von Internetadressen

TYP DES DOKUMENTS | TYPE OF THE DOCUMENT

Zeitschriftenartikel / Journal Article

Nachnutzung | Reuse

Diese Publikation steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0 International). Sofern die Namen der Autor*innen/ Rechteinhaber*innen genannt werden, kann der Inhalt vervielfältigt, verbreitet, öffentlich aufgeführt und kommerziell genutzt werden. Außerdem dürfen Bearbeitungen angefertigt und verbreitet werden. Weitere Informationen und die vollständigen Bedingungen der Lizenz finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Zeitschriftenartikel*Begutachtet***Begutachtet:***Dr. iur. Lutz Gollan* *HAW Hamburg**Deutschland***Erhalten:** 28. April 2022**Akzeptiert:** 8. Juni 2022**Publiziert:** 30. Juni 2022**Copyright:**

© Thomas Utz.

*Dieses Werk steht unter der Lizenz**Creative Commons Namens-**nennung 4.0 International (CC BY 4.0).***Empfohlene Zitierung:**

UTZ, Thomas, 2022: Domainrecht.

Zum Schutz von Internetadressen. In:

API Magazin 3(2) [Online] Verfügbarunter: [DOI 10.15460/](https://doi.org/10.15460/apimagazin.2022.3.2.112)[apimagazin.2022.3.2.112](https://doi.org/10.15460/apimagazin.2022.3.2.112)

Domainrecht

Zum Schutz von Internetadressen

Thomas Utz^{1*} ¹ Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Deutschland

Student im 8. Semester des Studiengangs Bibliotheks- und Informationsmanagement

* Korrespondenz: redaktion-api@haw-hamburg.de

Zusammenfassung

Auch wenn es kein eigenes Domaingesetz gibt, so haben doch die vielen Gerichtsurteile und vor allem die Grundsatzbeschlüsse des Bundesgerichtshofs in den vergangenen Jahrzehnten die gesetzlichen Leitplanken des Domainrechts gelegt. Dabei haben sich rechtliche Regelungen herauskristallisiert, die dabei helfen Fragen rund um die Namensfindung, Registrierung und Nutzung von Domains, also Internetadressen, vorab zu klären und Streitigkeiten vor Gericht gar nicht erst aufkommen zu lassen. Wer eine Domain anmelden möchte, muss zum Beispiel darauf achten, dass diese nicht bereits registriert ist oder eine geschützte Marke darstellt. Kommt es doch zu einem Rechtsbruch, so bedienen sich Jurist*innen im wirtschaftlichen Kontext hauptsächlich des Marken- und Wettbewerbsrechts. Bei Privatpersonen kommt in der Regel das Namensrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Tragen. Der Beitrag zeigt, wie sich die genannten Rechte definieren und wie sie im Einzelfall Schutz bieten. Beispiele von Gerichtsverfahren ergänzen die Erläuterungen.

Schlagwörter: Domainrecht, Marken- und Wettbewerbsrecht, Namensrecht, Internetadressen

Domain Law For the protection of internet addresses

Abstract

Even though there is no distinctive Domain Law, many court decisions and, most of all, the policy decisions of the Federal Court of Justice of Germany have defined statutory guidelines for dealing with Domains. Legal provisions have been thus crystallized that help to clarify questions about finding names, registration and the use of Domains – internet addresses – and to avoid disputes in court. Anyone who wants to register a Domain has to make sure that it isn't yet registered or that it doesn't represent a trademark. If a breach of the law occurs however, jurists in the economic context make use of the Trade Marks and Competition Law mainly. For private persons usually the Naming Law in the Civil Code is used. This paper shows how the mentioned laws are defined and how they provide protection in a given case. Examples of trials complement the explanations.

Keywords: Domain Law, Trade Marks and Competition Law, Naming Law, Internet Addresses

1 Einleitung

Herr Müller hat eine Idee: Er möchte seine Milch jetzt auch online verkaufen. Dazu braucht er eine Webseite. Und für die Webseite muss er sich eine Internetadresse ausdenken, auch *Domain* genannt, damit die Webseite überhaupt adressierbar ist und gefunden werden kann. Möglichst prägnant sollte sie sein, man soll sich die Adresse leicht merken können. Wieso nicht *müller.de*? Gesagt, getan: Herr Müller meldet seine Internetadresse bei der deutschen Registrierungsstelle für Domains an, und wenig später geht die Webseite online. Herr Müller freut sich. Doch ein paar Tage später klingelt das Telefon: Ein Vertreter der bekannten Marke Müller-Milch meldet sich und teilt ihm mit, dass eine Klage gegen die Verwendung der Domain eingereicht wird.¹

So oder so ähnlich könnte ein Gerichtsstreit im Bereich des Domainrechts beginnen. Und wie er enden könnte, wird im Lauf der Arbeit deutlich. Ein Grund für Rechtsstreitigkeiten ist die Tatsache, dass jede Domain nur einmal vergeben werden kann ([Deges 2020](#), S. 58). Außerdem können im gewerblichen Bereich Domains mit einem prägnanten und einprägsamen Namen einen hohen wirtschaftlichen Wert haben ([Deges 2020](#), S. 103). Nämlich dann, wenn eine Domain geeignet ist, viele potenzielle Kund*innen (oder Nutzer*innen) auf die Seite eines Unternehmens (oder Einrichtung wie einer Bibliothek) zu locken. Als „immaterielle Vermögensgegenstände“ können sie gar gehandelt werden ([ebd.](#)).

So ist es nicht verwunderlich, dass Webseitenbetreiber*innen ihre Domain schützen lassen möchten. Dabei gibt es nicht das eine Domaingesetz ([Deges 2020](#), S. 57). Vielmehr umfasst das Domainrecht mehrere Rechtsgebiete. So können sich Jurist*innen bei Domainstreitigkeiten vor allem auf das Marken- und Wettbewerbsrecht sowie auf das Namensrecht berufen ([Deges 2020](#), S. 57/58). Demnach werden in der Regel folgende Gesetze angewandt: das Markengesetz² (MarkenG), das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb³ (UWG) und das Namensrecht⁴ im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ([ebd.](#)).

Die einzelnen Rechte werden im Folgenden erläutert (Kapitel 5). Beispiele von Domainstreitigkeiten vor Gericht veranschaulichen die Vorgehensweisen im Einzelfall. Doch zunächst wird beschrieben, wie sich eine Domain definiert und wie sie aufgebaut ist (Kapitel 2). Darauf folgend wird kurz auf die wirtschaftliche Bedeutung einer Domain eingegangen, ehe in Kapitel 4 beschrieben wird, welche rechtlichen Aspekte bei der Registrierung beachtet werden müssen. Aufgrund der Komplexität des The-

1 Fiktives Beispiel in abgewandelter Form, nach [Wien 2012](#), S. 23/24.

2 Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen vom 25.10.1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), zuletzt geändert am 10.08.2021 (BGBl. I S. 3490).

3 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert am 10.08.2021 (BGBl. I S. 3504).

4 § 12 BGB, in der Fassung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 21.12.2021 (BGBl. I S. 5252).

mas können nur einzelne Bereiche näher erläutert werden, um den Rahmen der Hausarbeit nicht zu überschreiten. Andere Aspekte, wie zum Beispiel der Domainhandel oder alle Anspruchsmöglichkeiten im Fall einer Rechtsverletzung, finden in dieser Arbeit keinen Platz mehr.

2 Was ist eine Domain?

2.1 Von der IP-Adresse zum Domainnamen

Das Internet ist ein Netz aus Millionen von Rechnern ([Wien 2012](#), S. 19). Diese sind miteinander verknüpft und kommunizieren untereinander ([Schneider 2020](#), S. 357). Das ist möglich, da jeder Rechner über eine eindeutige Adresse von jedem anderen Rechner ansteuerbar ist ([Schmid 2018](#), S. 202). Dabei handelt es sich um die Internet-Protocol-Adresse, besser bekannt als die IP-Adresse, die aus einer längeren Folge aus Zeichen und Zahlen besteht ([Deges 2020](#), S. 2). Auch jede Webseite beziehungsweise der Webserver, auf dem eine Webseite gespeichert ist, ist mit einer einmaligen IP-Adresse verbunden ([ebd.](#)). Das heißt, dass jede Webseite weltweit mittels einer IP-Adresse aufgerufen werden kann ([Deges 2020](#), S. 2/3).

Doch nutzerfreundlich ist das nicht. Eine IP-Adresse ist schwer zu merken ([Hetmank 2016](#), S. 28). Die Eingabe einer mehrstelligen Zahlenfolge vor jedem Webseiten-Besuch ist vergleichsweise mühsam. Dabei können sich Fehler einschleichen, und eine bloße Zahlenfolge verrät nichts zum Onlineangebot, das sich dahinter verbirgt ([Deges 2020](#), S. 3). Um folglich sowohl für Internetnutzer*innen als auch für die Betreiber*innen von Webseiten die Handhabung von IP-Adressen zu erleichtern, kam es 1983 zu einer Reform: Das *Domain Name System* (DNS) wurde entwickelt ([Schmid 2018](#), S. 202). Dieser Verzeichnisdienst ermöglichte es und ermöglicht es seither, die IP-Adresse einem Namen, den sogenannten Domainnamen, zuzuordnen ([ebd.](#)).

In anderen Worten: Das DNS übersetzt die IP-Adresse in einen Namen ([Schneider 2020](#), S. 358). Wobei technisch gesehen die Verbindung zwischen zwei Rechnern nach wie vor per IP-Adresse erfolgt, die in den Datenbanken der DNS-Server mit einem bestimmten Domainnamen verknüpft ist ([Deges 2020](#), S. 4). Das heißt, dass es nach wie vor möglich wäre, eine Webseite über die Eingabe der IP-Adresse anzusteuern⁵ ([ebd.](#), S. 5).

Der Domainname ist daher, aus technischer Sicht, nicht zwingend notwendig. Doch ermöglicht dieser, wie schon angedeutet, eine Reihe von Vorzügen. Allgemein wird die Adresse einer Webseite als Domain bezeichnet. Der Domainname ist nur ein Teil dieser Adresse ([Deges 2020](#), S. 1 ff.). Wie eine Domain aufgebaut ist und aus welchen Bestandteilen sie besteht, folgt im nächsten Abschnitt.

⁵ Zum Beispiel die Webseite der Verlagsgruppe Springer Nature: zu erreichen über die Domain www.springernature.com/de oder über die IP-Adresse 195.128.8.134 ([Deges 2020](#), S. 5).

2.2 Aufbau einer Domain

Eine Domain besteht aus einer Top-, Second- und Third-Level-Domain ([Deges 2020](#), S. 17). Diese Namenskomponenten sind immer mit einem Punkt voneinander getrennt ([Schneider 2020](#), S. 358). Den Domainnamen bilden die Top-Level-Domain (TLD) und die Second-Level-Domain ([Hetmank 2018](#), S. 28). Nehmen wir als Beispiel die Webseite, also die Domain, der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW): www.haw-hamburg.de

Jede Domain ist nach einem Hierarchiesystem aufgebaut. An der Spitze steht die TLD ([Schmid 2018](#), S. 203). Dabei handelt es sich meist um die Länderkennung, in unserem Beispiel *de*, das geografische Kürzel für *Deutschland* ([Schneider 2020](#), S. 358). Auch üblich sind generische Kürzel wie *com* (*commercial*) oder *org* für Organisationen, Verbände oder Gesellschaften ([Hetmank 2016](#), S. 28). Doch seit der TLD-Reform 2013 können angehende Betreiber*innen einer Webseite aus einer Vielzahl an neuen Möglichkeiten wählen ([ebd.](#)): zum Beispiel *media* (Web-TLD), *events* (Community-TLD), *fitness* (Hobby-TLD) oder *hamburg* (Regionen-TLD) ([ebd.](#)).

Die Hierarchiestufe unterhalb der TLD bildet die Second-Level-Domain (SLD), im Beispiel *haw-hamburg* ([Schmid 2018](#), S. 203). In der Umgangssprache ist mit der Verwendung des Begriffs *Domain* oft die SLD gemeint, die wie beschrieben einen bloßen Textbaustein innerhalb der eigentlichen Domain darstellt ([ebd.](#)). Im Gegensatz zur TLD, die üblicherweise vorgegeben wird, ist die SLD frei wählbar, sofern dieser Name im Zusammenhang mit der jeweiligen TLD nicht schon vergeben ist ([Hetmank 2016](#), S. 28).

Die SLD ist gewöhnlich der Bestandteil, der einen Hinweis gibt auf den/die Webseitenbetreiber*in oder den Inhalt des Online-Angebots ([Schneider 2020](#), S. 358). Das kann der Name eines Unternehmens sein, einer Marke oder eines Produkts ([Deges 2020](#), S. 30). Als letzter Baustein einer Domain steht die Third-Level-Domain. Diese kann dazu dienen, den Domainnamen zu erweitern, um bestimmte Bereiche der Webseite darzustellen ([Schmid 2018](#), S. 203).

Auch der Domainname in unserem Beispiel wird an einer Stelle erweitert, nämlich dort, wo das E-Mail-Fach der Hochschule adressiert wird: *haw-mailer.haw-hamburg.de*. *Haw-mailer* ist hier die Third-Level-Domain. Diese Erweiterung ist optional. Wird darauf verzichtet, dann tritt in der Regel das Kürzel für *World Wide Web* an diese Stelle ([ebd.](#), S. 203). Das trifft auch in unserem anfänglichen Beispiel zu: www.haw-hamburg.de. In diesem Fall ist *www* die Third-Level-Domain.

Die Second-Level-Domain beziehungsweise der Domainname (verbunden mit der Top-Level-Domain) hat meist einen beschreibenden und kennzeichnenden Charakter. Deshalb kann der Domainname einen großen wirtschaftlichen Wert haben ([Deges 2020](#), S. 30; [Hetmank 2016](#), S. 28). Das Domainrecht regelt hierbei den Umgang

mit Domainnamen. Anders gesagt: Es ist der Domainname, der durch das Marken- und Wettbewerbsrecht sowie das Namensrecht geschützt werden kann ([ebd.](#)). Genauer erläutert wird dies in Kapitel 5. Doch zunächst wird die wirtschaftliche Bedeutung begründet. Denn diese trägt zu einem erheblichen Maß dazu bei, dass Domainnamen so schützenswert sind. Und damit unterstreicht die wirtschaftliche Bedeutung zugleich die Wichtigkeit und Notwendigkeit des Domainrechts.

3 Wirtschaftliche Bedeutung von Domains

Die Bedeutung von Domains als Alternative zu langen IP-Adressen aus Sicht der Internetnutzer*innen wurde bereits angesprochen. Sie sind leicht zu handhaben, einprägsam und aussagekräftig. Eine Domain mit sinnvoll gewähltem Namen hilft bei der Identifikation des Onlineangebots und dabei, die gesuchte Webseite in der schier unendlichen Weite des Internets relativ schnell und einfach zu finden ([Deges 2020](#), S. 4).

Von der praktischen Handhabung von Domainnamen für jeden Einzelnen leitet sich die wirtschaftliche Bedeutung ab. Man könnte auch sagen: Dadurch, dass Domainnamen schnell ans Ziel führen, in diesem Fall auf die gesuchte Webseite eines Unternehmens (oder Einrichtung), fördert die leichte Handhabung zugleich den wirtschaftlichen Wert eines Domainnamens (vgl. [Deges 2020](#), S. 4 ff.). Bleibt hingegen das Online-Angebot von Unternehmen unentdeckt, kann sogar die Insolvenz drohen ([Nitsch 2017](#), S. 423).

Wenn also ein Unternehmen oder eine Einrichtung (zum Beispiel eine Bibliothek) ihr Angebot auch im Internet präsentieren möchte, muss zunächst ein Domainname gefunden werden, der dieses Angebot möglichst gut repräsentiert ([Deges 2020](#), S. 7). Der Domainname ist damit Teil der Marketingstrategie. Er soll dazu beitragen, die Online-Angebote einer bestenfalls großen Schar von potenziellen Käufer*innen (bei Unternehmen) oder Nutzer*innen (bei Bibliotheken) nahezubringen ([ebd.](#)). Ein einprägsamer Domainname ist in der Lage, „Kundenströme zu kanalisieren und umzulenken“ ([Hetmank 2016](#), S. 28). Durch ihn kann überdies der Bekanntheitsgrad des Unternehmens oder der Einrichtung gesteigert werden ([Deges 2020](#), S. 7).

Aufgrund des wirtschaftlichen Werts und um zu gewährleisten, dass jede Seite auffindbar ist, jede Internetadresse also nur einmal existiert, kommt der Vergabe und Registrierung von Domains eine wichtige Rolle zu.

4 Vergabe von Domains

4.1 Prüfung von möglichen Namen

Bevor ein Domainname angemeldet wird, empfiehlt es sich, diesen erst zu prüfen, um mögliche spätere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden ([Deges 2020](#), S. 84/85). Dies ist vor allem deshalb wichtig, da bei der späteren Anmeldung durch die Registrierungsstelle keine rechtliche, sondern eine allein technische Prüfung des Domainnamens stattfindet ([Schneider 2020](#), S. 359).

4.2 Unbedenklichkeits- und Schutzprüfung

Dabei spielen zwei Prüfungsarten eine Rolle: die Unbedenklichkeitsprüfung und die Schutzfähigkeitsprüfung ([Deges 2020](#), S. 84 ff.). Bei ersterer geht es darum, zu ermitteln, ob es sich beim ausgesuchten Domainnamen um eine Marke handelt, die bereits als solche eingetragen und geschützt ist. Dazu hilft ein Blick ins Register des DPMA, des Deutschen Patent- und Markenamts ([ebd.](#), S. 85). Deutlich über 800.000 Marken sind dort veröffentlicht, und jährlich kommen rund 75.000 hinzu ([ebd.](#)).

Die Schutzfähigkeitsprüfung soll sicherstellen, dass der mögliche Domainname selbst geschützt werden kann und somit nicht von Dritten verwendet werden darf. Gemeint ist auch hier der Markenschutz ([ebd.](#)). Zuerst kann man den Namen, beziehungsweise die Marke, im DPMA eintragen ([ebd.](#)). Zu beachten ist dabei, dass eine Marke nur innerhalb einer bestimmten Klasse mit bestimmten Waren und Dienstleistungen schutzfähig sein kann ([ebd.](#), S. 85f.). Um auch internationalen Schutz zu erhalten, sollte die Marke weiteren Registrierungsstellen gemeldet werden, wie etwa dem *Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum* für europaweiten und der *World Intellectual Property Organization* für weltweiten Schutz ([ebd.](#), S. 86).

4.3 Prüfung der Einmaligkeit

Es wurde nun geprüft, ob der Domainname rechtlich einwandfrei benutzt werden kann und überdies schutzfähig ist. Im nächsten Schritt muss recherchiert werden, ob die Domain noch frei ist und noch nicht registriert wurde ([ebd.](#), S. 92). Möglich ist eine Suche in den verschiedenen Domainsdatenbanken, zum Beispiel der *Domain Name Registries*, *Internet Service Provider* oder *Domaindienstleister* ([ebd.](#), S. 91).

Auch die deutsche Registrierungsstelle für Domains namens DENIC (*Deutsches Network Information Center*) verfügt über eine Domainsdatenbank ([Nitsch 2017](#), S. 427; [Deges 2020](#), S. 92). Dort sind die Domainnamen mit der deutschen Länderkennung *de* aufgelistet ([ebd.](#)). Sucht man beispielsweise in der Domainabfrage *whois* auf der Webseite von DENIC nach „hausarbeit“, so erscheint die Meldung: „Die Domain *hausarbeit.de* ist bereits registriert“ ([DENIC 2022](#)). Gibt man „hausarbeit-domainrecht“ ein, kommt der Hinweis: „Die Domain *hausarbeit-domainrecht.de* ist frei und steht zur Registrierung zur Verfügung“ (Stand: 10.02.2022).

4.4 Registrierung einer Domain

Nach den Prüfungen, wie in den vorherigen Kapiteln beschrieben, sollte der Domainname umgehend angemeldet werden. Denn dabei gilt das Prioritätsprinzip, und das heißt so viel wie: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst ([Deges 2020](#), S. 94; [Schneider 2020](#), S. 359). Der/die Antragssteller*in, der/die eine Domain zuerst einreicht, wird neue/r Inhaber*in dieser Domain.

Hierzulande kann der Domainname von der DENIC registriert werden lassen ([Deges 2020](#), S. 95). Die Registrierungsstelle führt dabei, wie bereits erwähnt, keine rechtliche Prüfung durch. Aus diesem Grund muss der DENIC versichert werden, dass mit der Existenz des Domainnamens, der registriert werden soll, keine Rechte anderer Webseitenbetreiber*innen missachtet werden ([Schneider 2020](#), S. 359). Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt doch zu einem Rechtsstreit kommen, kann die DENIC in der Regel nicht verantwortlich gemacht werden ([Hetmank 2016](#), S. 31). Denn sie hat bei der Domainvergabe laut einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) keine Prüfungspflicht⁶. Belangt werden kann nur der/die Domaininhaber*in ([Deges 2020](#), S. 97). Wenn aber nach der Registrierung ein eindeutiger Rechtsbruch nachweisbar ist, muss die DENIC diesen Domainnamen löschen⁷. Bei der DENIC kann eine Domain über die Auswahl eines Providers oder über den Service DENICdirect registriert werden ([DENIC 2022a](#)).

Nach abgeschlossener Registrierung erhält der/die neue Domaininhaber*in ein „ausschließliches Nutzungsrecht an dem Domainnamen“ ([Schneider 2020](#), S. 360). Weitere Rechte werden ihm/ihr bei dieser rein technisch erfolgenden Registrierung nicht zugesprochen ([Hetmank 2016](#), S. 29). Anschließend steht ein weiterer wichtiger Schritt an. Denn bis zu diesem Zeitpunkt existiert die Webseite, die über den registrierten Domainnamen aufgerufen werden soll, noch nicht ([Deges 2020](#), S. 97). Der Grund: Der Domainname wurde noch nicht mit der IP-Adresse des Servers verknüpft, auf dem die Webseite gespeichert ist.

Das passiert, wie bereits in Kapitel 2.1 beschrieben, im *Domain Name System* (DNS). Erst nachdem die Domain in das DNS eingetragen wurde, kann mit der Eingabe der Domain eine Verbindung mittels IP-Adresse zum Server der Webseite hergestellt werden ([ebd.](#), S. 97/98). In anderen Worten: die Webseite ist nun online. Um die registrierte Domain vor rechtswidriger Nutzung zu schützen, können sich Jurist*innen verschiedener Gesetze bedienen, die im Folgenden beschrieben werden.

⁶ BGH, Urteil vom 17.05.2001, Az. I ZR 251/99.

⁷ BGH, Urteil vom 27.10.2011, Az. I ZR 131/10.

5 Komponenten des Domainrechts

Wie anfangs erläutert existiert kein eigenes Domaingesetz. Vielmehr handelt es sich beim Domainrecht um ein Bündel aus mehreren Gesetzen ([Beuger et al. 2020](#)). Schutz bieten hierbei das Marken- und Wettbewerbsrecht sowie das Namensrecht ([ebd.](#)). In den folgenden Abschnitten wird erläutert, wann bei Domainstreitigkeiten welches der genannten Rechte zur Anwendung kommen kann.

5.1 Schutz durch Markenrecht

Kommt es zu Domainstreitigkeiten, berufen sich Jurist*innen oft auf das Markenrecht ([Hetmank 2016](#), S. 32). Voraussetzung dafür ist, dass der Domainname als Marke registriert ist und als solche markenrechtlichen Schutz erhält ([Nitsch 2017](#), S. 424). Als Marke können alle Zeichen, vor allem Wörter gelten, die charakteristisch für bestimmte Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens stehen (§ 3 Abs. 1 MarkenG). Geschützt als Marke sind Zeichen, sobald diese im Register des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) eingetragen sind (§ 4 Nr. 1 MarkenG).

Markenrechtlichen Schutz erhält ein Zeichen auch dann, wenn es „im geschäftlichen Verkehr“ benutzt wird und „innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Marke Verkehrsgeltung erworben hat“ (§ 4 Nr. 2 MarkenG). Dies ist auch der Fall, wenn der Name noch nicht im Register des DPMA als Marke registriert wurde ([Hetmank 2016](#), S. 35). Markenschutz erhält eine Marke automatisch durch „notorische Bekanntheit“ (§ 4 Nr. 3 MarkenG). Ein Beispiel für einen entsprechenden Rechtsfall wird in Kapitel 5.3 beschrieben.

Dem hinzuzufügen ist, dass im Markenrecht das Prioritätsprinzip (wer zuerst kommt, mahlt zuerst) ausgesetzt werden kann. Grundsätzlich ist es so, dass die bekannte Marke höheren Schutz genießt als die unbekanntere und sich vor Gericht durchsetzen kann ([Wien 2012](#), S. 23/24). Hier kommt das fiktive Beispiel aus der Einleitung ins Spiel. Es ist davon auszugehen, dass Herr Müller mit seiner Domain *müller.de* vor Gericht keine Chance hat. Die Marke Müller-Milch ist schlicht zu bekannt, jedenfalls bekannter als die eingetragene Marke von Herrn Müller, und wird sich deshalb vor Gericht durchsetzen können. Eine mögliche Folge wäre, dass der Beklagte die Domain nicht mehr verwenden darf.

Der/die Inhaber*in einer Marke hat grundsätzlich das alleinige Recht, diese zu nutzen (§ 14 Abs. 1 MarkenG). Dritten ist es somit untersagt, beispielsweise einen Namen zu verwenden, der dieser geschützten Marke identisch ist oder ihr ähnelt und damit die Gefahr birgt, diesen mit der Marke zu verwechseln (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MarkenG). Eine solche Verwechslungsgefahr wäre im Beispiel von Herrn Müller gegeben.

Die Regelungen des Markengesetzes schließen eine Domain mit ein, da es sich bei dieser auch um ein Unternehmenskennzeichen handeln kann ([Deges 2020](#), S. 64). Nach der Definition des Gesetzestextes sind Unternehmenskennzeichen „Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt werden“ (§ 5 Abs. 2 Satz 1 MarkenG). Werden nun die Rechte eines*r Domaininhaber*in als Markeninhaber*in verletzt, hat diese*r Anspruch auf Unterlassung. Wenn fahrlässig oder vorsätzlich als Domain eine geschützte Marke verwendet wird, besteht das Recht auf Schadensersatz (§ 14 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 MarkenG).

Rechtsverletzungen schädigen den Wert einer Marke, das Kundenvertrauen und den Ruf eines Unternehmens oder einer Einrichtung ([ebd.](#), S. 65). Daher ist es wichtig, Rechtsstreitigkeiten möglichst zu vermeiden. Verschiedene Maßnahmen können dabei helfen (siehe Kapitel 4). Auch die ICANN (*Internet Corporation for Assigned Names and Numbers*) spielt dabei eine Rolle. Die ICANN ist eine Non-Profit-Organisation mit Sitz in Los Angeles. Sie ist weltweit das zentrale Organ für die Verwaltung, Weiterentwicklung und Koordination von Domainnamen ([ebd.](#), S. 10).

Die ICANN bietet Unterstützung bei dem Vorhaben, eine Marke möglichst frühzeitig auch weltweit schützen zu lassen ([ebd.](#), S. 65). Zum Schutz kann die Marke in die Datenbank *Trademark Clearinghouse* (TCMH) eingetragen werden. Für einen begrenzten Zeitraum erhalten die Antragssteller*innen damit ein Vorrecht auf die Registrierung einer Domain ([ebd.](#)).

Außerdem hilft die ICANN in einem Schlichtungsverfahren dabei, Markenrechtsansprüche geltend zu machen. Dieses Verfahren ist jedoch nur auf generische Top-Level-Domains übertragbar ([ebd.](#)). Zur Erinnerung: Generische TLDs sind zum Beispiel Kürzel wie *com* oder *org* (siehe Kapitel 2.2). Ein „schnelleres und einfacheres Rechtsmittel“ jedoch ist es, die Sperrung einer rechtswidrigen Domain zu beantragen. Dies ist möglich mit dem *Uniform Rapid Suspension System*, kurz: URS ([ebd.](#)).

Keinen markenrechtlichen Schutz erhalten Namen, die sich nicht eignen, um Waren oder Dienstleistungen von anderen zu unterscheiden (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG). Hierzu gehören Begriffe, die zu allgemein gehalten sind. Diese sind als Gattungsbegriffe bekannt und geben meist einen klaren Hinweis auf die Produkte, die auf der Webseite verkauft werden ([ebd.](#), S. 47/48). Beispiele hierfür sind *reisen.de*, *buch.de* oder *bier.de* ([ebd.](#)).

5.2 Schutz durch Wettbewerbsrecht

Ein Schutz kann auch auf der Grundlage des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bestehen. Das UWG kommt oft zur Anwendung, wenn eine Domain weder als Marke noch als Name geschützt ist ([ebd.](#), S. 65). Das Wettbewerbsrecht greift aber nur, wenn ein „konkretes Wettbewerbsverhältnis zwischen Kläger und

Beklagtem [besteht], in dem der Kläger durch die Handlungen des Beklagten unrechtmäßig in seiner Entfaltung behindert oder beeinträchtigt wird“ ([ebd.](#), S. 65/66; vgl. auch § 4 UWG). Wie im Markenrecht kann als Rechtsfolge Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz bestehen (§ 8 Abs. 1 und § 9 UWG).

Die am Ende des vorigen Kapitels erwähnten Gattungsbegriffe können im bestimmten Fällen gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen ([ebd.](#), S. 66). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Gattungsbegriffe als Domain den Eindruck erwecken, hierbei handele es sich um ein Unternehmen, das die gesamte Branche vertritt und/oder Marktführer auf einem bestimmten Gebiet ist ([Wien 2012](#), S. 26). Solch ein Fall wäre eine Irreführung nach § 5 UWG. Jedoch gab es in den vergangenen Jahren uneinheitliche Gerichtsurteile zu Gattungsbegriffen als Domain ([ebd.](#)).

Im Fall des Domainnamens *mietwohonzentrale.de* hat der BGH entschieden, dass beschreibende Domainnamen nicht unbedingt gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen und grundsätzlich erlaubt sind.⁸ Im genannten Beispiel fand laut BGH keine gezielte Behinderung statt. Dadurch hat sich der Domaininhaber keinen unlauteren Wettbewerbsvorteil verschafft, sondern war einfach schneller mit der Registrierung (vgl. auch [Hetmank 2016](#), S. 62).

Wer aber Gattungsbegriffe als Domain registriert, um Konkurrenten gezielt zu behindern, der begeht eine Rechtsverletzung ([Deges 2020](#), S. 66). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Unternehmen mehrere Domains registrieren lässt mit dem einzigen Ziel, diese für Mitbewerber zu sperren ([Hetmank 2016](#), S. 60). Dieses Vorgehen wird als *Domaingrabbing* bezeichnet. Häufig wird versucht solche vorab reservierten Domains später zu verkaufen ([Deges 2020](#), S. 60). Eine solche Absicht kann einem Unternehmen vorgeworfen werden, wenn die Domains fremde Namen/Marken enthalten oder wenn ein Name / Marke in vielen verschiedenen Schreibweisen als Domains registriert werden ([ebd.](#)).

Von einer gezielten Behinderung kann auch ausgegangen werden, wenn eine registrierte Domain den Namen eines Konkurrenten beinhaltet, der nur geringfügig durch typische Tippfehler (engl.: *typos*) verändert ist.⁹ Hierbei ist auch von *Typosquatting* die Rede. Ziel ist es, Internetnutzer*innen, die eigentlich auf die Seite des Wettbewerbers gelangen wollten, auf die eigene umzuleiten ([Hetmank 2016](#), S. 61). Im Gerichtsverfahren vor dem BGH im Jahr 2014 (siehe Fußnote 8) klagte die Betreiberin des Wetterdienstes *wetteronline.de* gegen den Inhaber des Domainnamens *weteronlin.de*. Gelangten Nutzer*innen auf die gefälschte Webseite, werden sie von dort auf eine Seite weitergeleitet, auf der Werbungen für private Krankenversicherungen erscheinen, womit der Betreiber Geld verdient. Gelöscht werden musste

⁸ BGH, Urteil vom 17.05.2001, Az. I ZR 216/99.

⁹ BGH, Urteil vom 22.01.2014, Az. I ZR 164/12.

diese Seite aber nicht, da nach der Ansicht des BGH die bloße Registrierung der gefälschten Internetseite die Klägerin nicht rechtswidrig behindert.

5.3 Schutz durch Namensrecht

Im Gegensatz zum Markenrecht schützt das Namensrecht auch eine Privatperson, die einen Domainnamen nicht zu gewerblichen Zwecken nutzt ([Wien 2012](#), S. 24). Definiert ist das Namensrecht in § 12 des BGB. Geschützt werden aber nicht nur Personennamen, die als Domain verwendet werden, sondern auch Künstlernamen, Pseudonyme, Städtenamen und Namen von Unternehmen ([ebd.](#), S. 25).

Jedoch gibt es Ausnahmen. Das Namensrecht stößt an seine Grenzen, wenn es auf das Markenrecht eines Unternehmens trifft ([Deges 2020](#), S. 62). Das ist zum Beispiel der Fall, wenn es sich bei einem Nachnamen, der als Domain genutzt wird, um den Namen eines Unternehmens handelt. So musste eine Privatperson, die als Internetadresse ihren Nachnamen *Shell* benutzte und diese auch registriert hatte, die Domain an den gleichnamigen Öl-Konzern abgeben, obwohl dieser die Domain *shell.de* nicht als Marke registriert hatte ([ebd.](#), S. 62). Die Begründung des BGH: Der Name „Shell“ in Verbindung mit dem Ölkonzern ist so bekannt, dass Internetnutzer*innen dessen Internetauftritt auch unter diesem Namen erwarten.¹⁰ Aufgrund der Verwechslungsgefahr musste der Beklagte seine Domain einen unterscheidungskräftigen Zusatz beifügen.

Weitere Konflikte entstehen bei einer sogenannten Namensanmaßung. Dabei benutzt jemand den Namen einer bekannten Person als Domain, um von deren Bekanntheit zu profitieren ([ebd.](#), S. 61). Dabei wird das Namensrecht der bekannten Person bereits bei der Registrierung des fremden Namens als Domain verletzt.¹¹ Wenn zwei Personen jeweils ihren Nachnamen als Domain nutzen und es zur Klage kommt, können sich beide Parteien gleichermaßen auf ihr Namensrecht berufen. Bei einer solchen Namensgleichheit greift das bereits erwähnte Prioritätsprinzip. Nutzen darf die Domain die Person, die den Namen zuerst angemeldet hat ([ebd.](#), S. 61/62).

6 Fazit

Wer einen Internetauftritt plant, sollte sich daran erinnern, dass er/sie allein dafür verantwortlich ist, einen Domainnamen zu finden und anzumelden, der keine Rechte anderer verletzt. Eine rechtliche Prüfung an anderer Stelle findet nicht statt. Notwendig ist hierbei eine Recherche in den einschlägigen Registern und Datenbanken, zum Beispiel über die Domainabfrage der deutschen Registrierungsstelle DENIC. Wird eine Domain rechtswidrig genutzt, bieten die entsprechenden Paragraphen des Markenrechts, Wettbewerbsrechts und Namensrechts das notwendige

¹⁰ BGH, Urteil vom 22.11.2001, Az. I ZR 138/99.

¹¹ BGH, Urteil vom 26.06.2003, Az. I ZR 296/00.

Rüstzeug, um vor Gericht den Schutz eines Domainnamens einklagen zu können. Grundsätzlich gilt bei der Vergabe von Domains und bei späteren möglichen Rechtsstreitigkeiten: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Die Domain, die zuerst angemeldet und registriert wurde, setzt sich vor Gericht durch. Sind zwei Domainnamen identisch oder ähnlich, hat in der Regel das Markenrecht eines Unternehmens höheres Gewicht als das Namensrecht einer Privatperson (wie im Shell-Beispiel). Berufen sich sowohl die Seite des Klägers als auch die des Beklagten auf das Markenrecht, so gewinnt voraussichtlich nicht die zuerst angemeldete Marke, sondern die bekanntere von beiden (wie bei *müller.de*).

Literaturverzeichnis

BEUGER, Michael, SOLMECKE, Christian und KOST, Kilian, 2020. *Domainrecht* [online]. Köln: Michael BEUGER, Christian SOLMECKE und Kilian KOST, 26.10.2020 [Zugriff am: 19.01.2022]. Verfügbar unter: <https://www.wbs-law.de/markenrecht/domainrecht/>

DEGES, Frank, 2020. *Quick Guide Domainmanagement* [online]. *Wie Sie optimale Domainnamen finden und effektiv nutzen*. Wiesbaden: Springer Gabler [Zugriff am: 14.12.2021] PDF e-Book. ISBN 978-3-658-29599-8. Verfügbar unter: DOI: [10.1007/978-3-658-29599-8](https://doi.org/10.1007/978-3-658-29599-8)

DENIC – Deutsches Network Information Center, 2022. *Domainabfrage whois* [online]. Frankfurt am Main: DENIC [Zugriff am: 08.02.2022]. Verfügbar unter: <https://www.denic.de/>

DENIC – Deutsches Network Information Center, 2022a. *Domain-Registrierung* [online]. Frankfurt am Main: DENIC [Zugriff am: 08.02.2022]. Verfügbar unter: <https://www.denic.de/domains/de-domains/registrierung/>

HETMANK, Sven, 2016. *Internetrecht* [online]. *Grundlagen, Streitfragen, Aktuelle Entwicklungen*. Wiesbaden: Springer Vieweg [Zugriff am: 14.12.2021] PDF e-Book. ISBN 978-3-658-08976-4. Verfügbar unter: DOI: [10.1007/978-3-658-08976-4](https://doi.org/10.1007/978-3-658-08976-4)

NITSCH, Karl Wolfhart, 2017. *Informatikrecht* [online]. *Grundlagen, Rechtsprechung und Fallbeispiele*. 5. Aufl. Wiesbaden: Springer Gabler [Zugriff am: 11.01.2022] PDF e-Book. ISBN 978-3-658-16426-3. Verfügbar unter: DOI: [10.1007/978-3-658-16426-3](https://doi.org/10.1007/978-3-658-16426-3)

SCHMID, Alexander, 2018. Persönlichkeitsschutz im Internet und Domainrecht [online]. In: Florian ALBRECHT, Hrsg. *Informations- und Kommunikationsrecht: Lehrbuch für das gesamte IT-Recht*. Stuttgart: Kohlhammer Verlag. S. 187-215 [Zugriff am: 11.01.2022] PDF e-Book. ISBN 9783170314047. Verfügbar unter: <https://content-select.com/de/portal/media/view/5c76a4b2-b4fc-4059-a522-2813b0dd2d03?forceauth=1>

SCHNEIDER, Ruben, 2020. Marken- und Lauterkeitsrecht am Beispiel von Domainrecht, AdWords und Influencer-Marketing [online]. In: Louisa SPECHT-RIEMENSCHNEIDER, Severin RIEMENSCHNEIDER und Ruben SCHNEIDER. *Internetrecht*. Berlin/Heidelberg: Springer. S. 331-442 [Zugriff am: 11.01.2022] PDF e-Book. ISBN 978-3-662-61726-7. Verfügbar unter: DOI: [10.1007/978-3-662-61726-7](https://doi.org/10.1007/978-3-662-61726-7)

WIEN, Andreas, 2012. *Internetrecht* [online]. *Eine praxisorientierte Einführung*. 3. Aufl. Wiesbaden: Springer Gabler [Zugriff am: 14.12.2021] PDF e-Book. ISBN 978-3-8349-3565-6. Verfügbar unter: DOI: [10.1007/978-3-8349-3565-6](https://doi.org/10.1007/978-3-8349-3565-6)